

Organisationales Schutzkonzept

der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder

Pfarrei St. Sixtus in Haltern am See



st·sixtus

katholische kirche in haltern am see

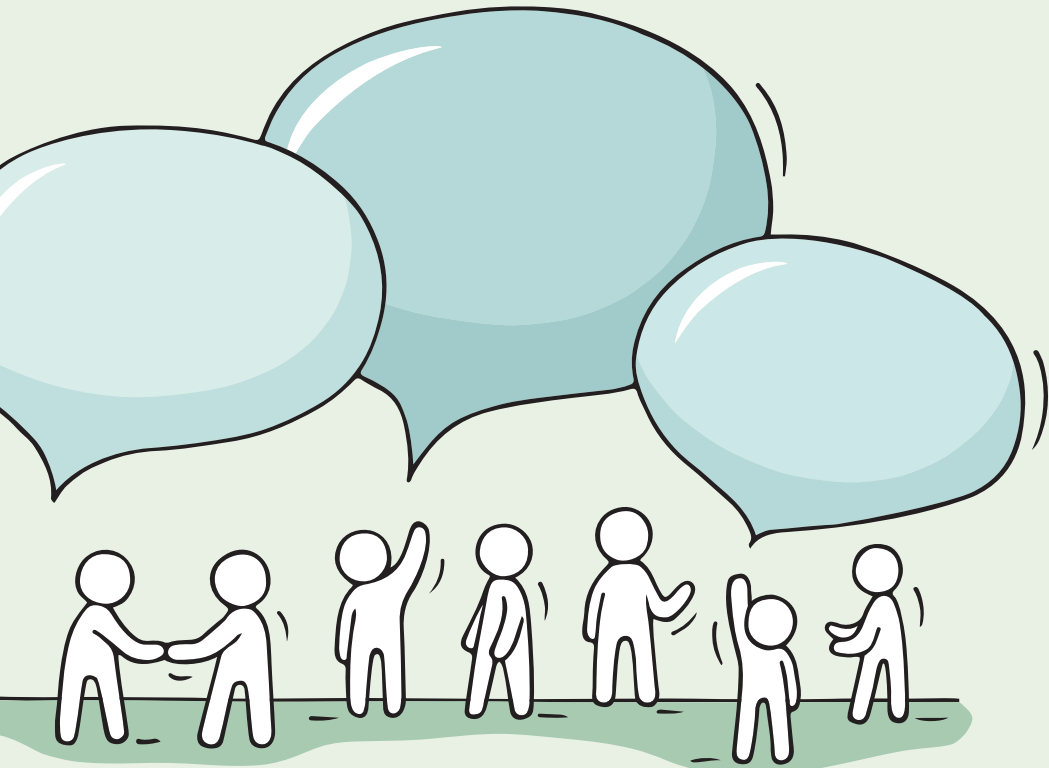
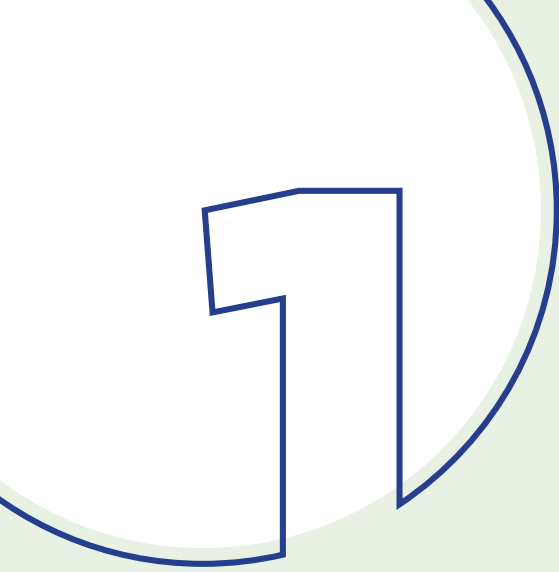


Inhalts- verzeichnis

Inhaltsverzeichnis

01. Vorwort	05
02. Leitbild	06
03. Rechtliche Rahmenbedingungen	08
04. Personal	12
4.1. Auswahlverfahren	
4.2. Einstellungsvoraussetzungen	
4.3. Einarbeitungskonzept	
4.4. Teamschulung und Weiterbildung	
05. Risikoanalyse	18
06. Kinderrechte	22
07. Partizipation	26
08. Beratungs- und Beschwerdewege	30
09. Präventionsangebote und -maßnahmen	34
9.1. Angebote für Kinder	
9.2. Angebote für Eltern / Dritte	
9.3. Angebote für Mitarbeiter	
9.4. Sexualpädagogik	
10. Handlungsplan	40
10.1. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung	
10.2. Datenschutz	
10.3. Rehabilitation/Aufarbeitung	
11. Kooperationen/ Netzwerke	54
12. Qualitätssicherung	58
13. Arbeitshilfe	60
14. Beschluss	61
15. Impressum	62

Anmerkung: In unserem Schutzkonzept wird eine gendergerechte Sprache verwendet, um sicherzustellen, dass sich alle Personen einbezogen und angesprochen fühlen.

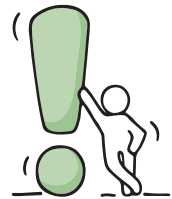


Kapitel 1

Vorwort

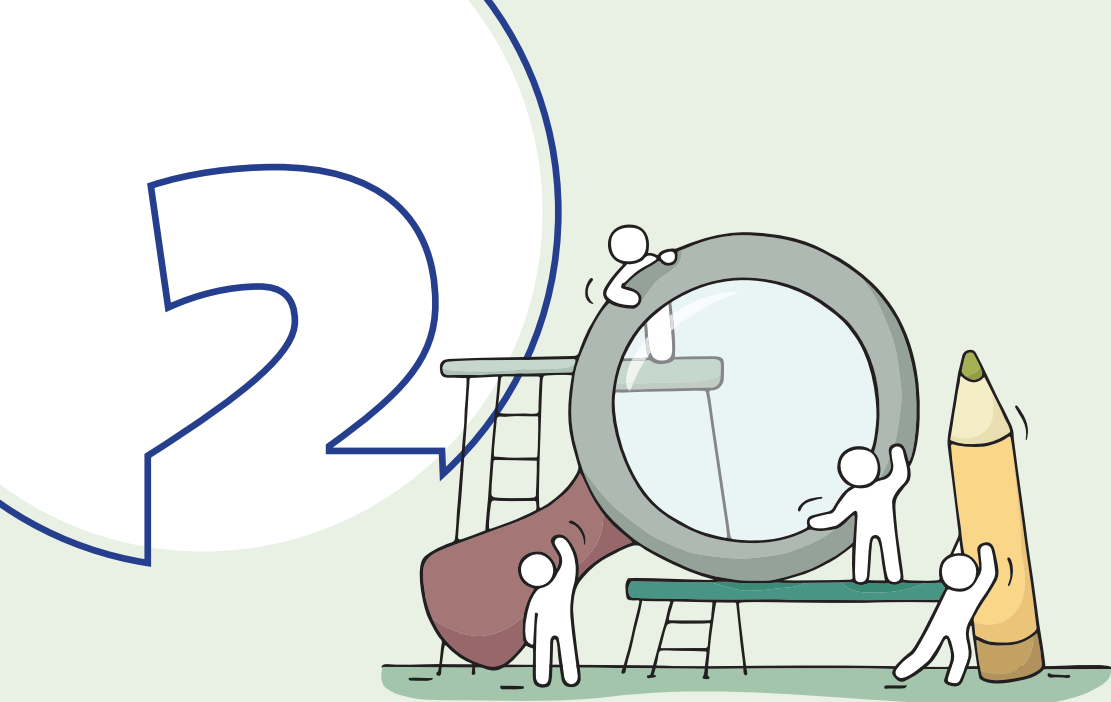
Das vorliegende Schutzkonzept für die katholische Tageseinrichtung für Kinder Hl. Kreuz in Hamm-Bossendorf soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sicherstellen.

Die Einrichtung hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Die Institution ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.



„Eine Gesellschaft offenbart sich nirgendwo deutlicher als in der Art und Weise, wie sie mit ihren Kindern umgeht. Unser Erfolg muss am Glück und Wohlergehen unserer Kinder gemessen werden, die in einer jeden Gesellschaft zugleich die verwundbarsten Bürger und deren größter Reichtum sind.“ (Nelson Mandela)





Kapitel 2

Leitbild

„Und er stellt ein Kind in ihre Mitte.“

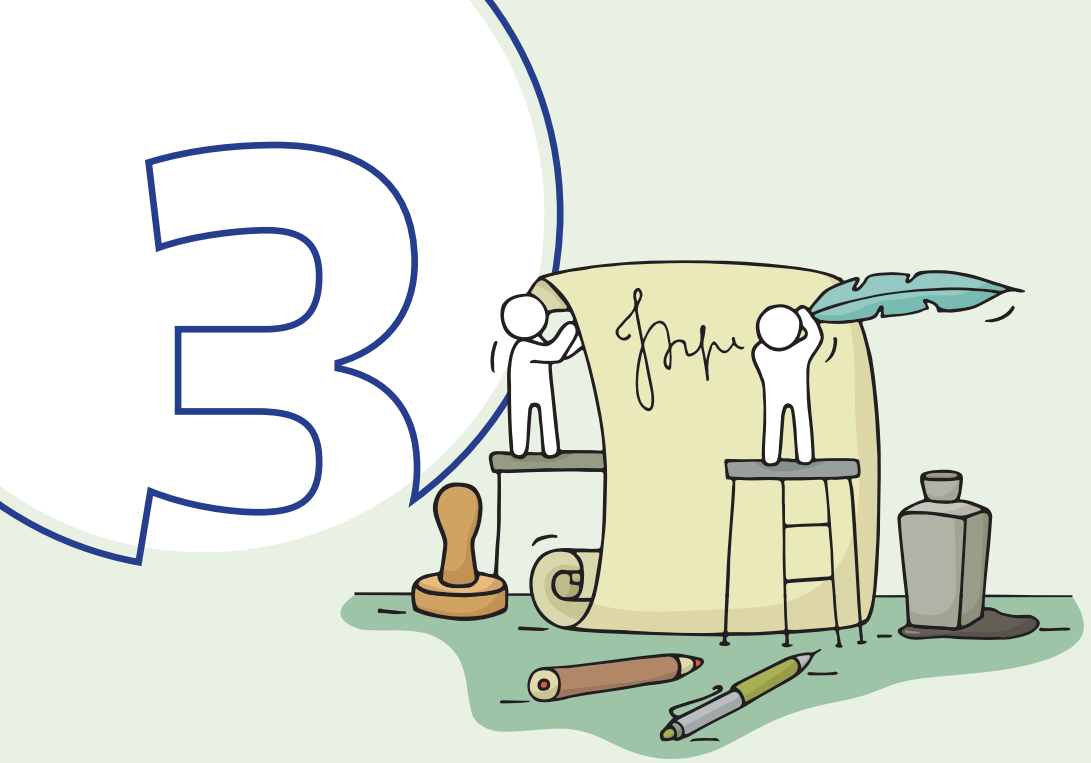
In diesem Leitbild legt die Kirchengemeinde St. Sixtus die Grundsätze für die Arbeit rund um die Tageseinrichtung dar. Um den Schutzauftrag mit Hilfe des vorliegenden Schutzkonzepts umzusetzen, bietet unser Leitbild eine Grundorientierung:

- Unser Handeln orientiert sich an den Werten christlicher Nächstenliebe. Grundsätzliche Akzeptanz und Wertschätzung eines jeden Menschen sind uns selbstverständlich.
- Unsere Angebote gelten Kindern jeder Nationalität, Familienkonstellation und Religion.
- Unser Anliegen ist es, den uns anvertrauten Kindern jederzeit einen unterstützenden und grenzwahrenden Umgang ihrer physischen und psychischen Integrität zu sichern.

- Wir ermutigen zu einer lebensbejahenden Einstellung und Lebensfreude. Unser Ziel ist es, die Partizipationschancen der Kinder zu erhöhen, um ihnen eine kontinuierliche Teilhabe am Leben einer demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen.
- Wir schaffen unter den vorgegebenen Bedingungen den bestmöglichen Rahmen, um die Entwicklung der Kinder angemessen zu unterstützen und zu begleiten. Vor allem unsere engagierten und kompetenten pädagogischen Fachkräfte, jeweilige Räume zum Wohlfühlen und ein ansprechendes Umfeld sind die Gewährleistung hierfür.
- Offenheit, Ehrlichkeit und gegenseitiges Vertrauen bestimmen das Miteinander in unseren Kindertageseinrichtungen. In unseren Handlungen zeigen wir als Mitarbeiter die Bereitschaft zur Weiterentwicklung und zum eigenverantwortlichen Handeln.
- Leitung und Mitarbeiter pflegen einen respektvollen und zugewandten Umgang miteinander.

Die katholische Pfarrei St. Sixtus in Haltern am See ist Trägerin der zehn Tageseinrichtungen für Kinder:

- St. Marien, Innenstadt
- St. Sixtus, Innenstadt
- St. Laurentius I, Innenstadt (Familienzentrum)
- St. Laurentius II, Innenstadt
- St. Antonius, Lavesum
- St. Joseph, Sythen
- St. Lambertus, Lippramsdorf
- St. Andreas, Hullern
- St. Maria Magdalena, Flaesheim
- Hl. Kreuz, Hamm-Bossendorf



Kapitel 3

Rechtliche Rahmenbedingungen

Insgesamt hat sich eine Nulltoleranz-Haltung gegenüber allen Formen von Gewalt gegen Kinder durchgesetzt. Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen.

Vielfältiges rechtspolitisches Handeln, verbunden mit einer gestiegenen medialen Aufmerksamkeit, hat in den vergangenen Jahren zu deutlichen Veränderungen im Rechtsbewusstsein und in der Rechtswirklichkeit geführt [...] Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen [...] den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auf ihr eigenes Handeln.

UN-Kinderrechtskonvention

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als Rechts-Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte.

Die in dem „Gebäude der Kinderrechte“ wichtigsten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte finden sich in den Artikeln 2 „Diskriminierungsverbot“, 3 „Kindeswohl“, 6 „Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung“ und 12 „Recht, gehört zu werden“.



EU-Grundrechtecharta

Die am 1.12.2009 in Kraft getretene EU-Grundrechtecharta enthält in Artikel 24 ausdrückliche Kinderrechte. Dort heißt es: „(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (2) Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“



Grundgesetz

Das Grundgesetz (GG) kennt bisher keine eigenen Kinderrechte. Auch vom Kindeswohl ist dort nicht explizit die Rede. Artikel 6 Abs. 2 GG spricht lediglich vom Recht der Eltern und der zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen [...]

Daraus folgt, dass Rechte und Pflichten der Eltern an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden sind. Den Maßstab der elterlichen Handlungen und Unterlassungen bildet das Kindeswohl, insbesondere wenn es um die Lösung von Konflikten geht. Dabei geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 59, 360, 376).





Bürgerliches Gesetzbuch

Das Kindschafts- und Familienrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. In § 1627 BGB wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden [...]

Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ausdrücklich ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“



Strafgesetzbuch

Schwere Misshandlung und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände.



Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Auch im Sozialrecht ist der Schutz von Kindern weit oben angesiedelt. Bereits in § 1 Abs. 3 SGB VIII heißt es, dass „Jugendhilfe [...] Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen [soll]“. In dem am 1.10.2005 neu in das SGB VIII eingeführten § 8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. [...]

Der Schutzauftrag gilt sowohl für die Jugendämter als Vertreter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als auch für alle übrigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste. Während die Absätze 1, 3 und 4 Aufgaben und Arbeitsweise des Jugendamts beschreiben, beinhaltet § 8a Abs. 2 SGB VIII das Vorgehen von anderen „Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen“. Hierzu gehören Kindertageseinrichtungen.

Datenschutz kontra Kinderschutz

Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung. Er findet allerdings dort seine Grenze, wo elementare Interessen Dritter berührt sind. Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz





Kapitel 4

Personal

4.1. Personal-Auswahl

Personalauswahl und -entwicklung ist uns ein wichtiger Baustein im Bereich Kinderschutz. Schutzmaßnahmen vor sexualisierter, psychischer, sowie physischer Gewalt gegenüber Minderjährigen und / oder Schutzbefohlenen haben beim Träger einen hohen Stellenwert.

Der Träger ist sich seiner Verantwortung bewusst bei der Auswahl seiner Mitarbeiter*innen. Bereits im Vorstellungsgespräch wird das Thema Präventionsarbeit in der Pfarrgemeinde St. Sixtus angesprochen.

Verbundleitung und Bewerber*innen tauschen sich über mögliche Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit Kindern aus. Eine klare Haltung in Bezug auf einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz in der pädagogischen Arbeit wird von jedem Mitarbeiter erwartet.

Vor entscheidender Einstellung wird der Bewerber/die Bewerberin zu einer Hospitation in die Kindertageseinrichtung eingeladen. Dadurch kann ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung der betreffenden Person gewonnen werden.

Gleichzeitig wird auf das vorhandene ISK (institutionelle Schutzkonzept) der Pfarrei St. Sixtus und die damit verbundenen Verpflichtungen hingewiesen:

- Vorlage des eFz (erweiterte Führungszeugnis);
- verpflichtende Teilnahme an der Präventionsschulung (Intensiv- bzw. Vertiefungsschulung nach fünf Jahren);
- Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung und des Verhaltenskodexes

4.2. Einstellungsvoraussetzungen

Erweitertes Führungszeugnis (eFz)

Der Träger stellt sicher, dass vom Beschäftigten bei Beschäftigungsbeginn die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (eFz) gefordert und dieses eingesehen wird. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre erneuert werden.



Selbstauskunftserklärung

Darüber hinaus wird eine Selbstauskunftserklärung §6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster vom Mitarbeiter eingefordert, er muss erklären, dass er nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt wurde und kein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet worden ist.



Dies gilt für neben- oder ehrenamtlich tätige Personen, soweit diese in Wahrnehmung von Aufgaben sind, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.



Verhaltenskodex

Die körperliche und seelische Unversehrtheit der zu betreuenden Kinder sind das oberste Ziel. Aus diesem Grund haben sich alle Mitarbeiter verpflichtet, Verhaltenskodizes in Bezug auf sexuelle Gewalt sowie psychische und physische Gewalt einzuhalten. Wirksamste Präventionsinstrumente sind ein hohes Maß an Transparenz und offene Kommunikation zu diesem sensiblen Thema. In der professionellen Arbeit mit Kindern bedarf es zu deren Schutz konkrete und verbindliche Leitlinien.

In Zusammenarbeit mit der MAV, den Mitarbeitern, und der Verbundleitung der katholischen Kindertageseinrichtungen wurden für die Arbeit und den Umgang mit den anvertrauten Kindern Verhaltensregeln festgelegt, die die Kinder und die Mitarbeitenden schützen.

Per Unterschrift verpflichtet sich jeder Mitarbeiter zur Einhaltung des Verhaltenskodexes. Ein Exemplar wird dem Unterzeichner ausgehändigt, ein Exemplar verbleibt in der Personalakte.



Beschäftigungsverhältnis

Teile des Arbeitsvertrages sind die Dienstanweisung für Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Kirchengemeinden im NRW-Teil des Bistums Münster und der Tätigkeitskatalog, die für die Mitarbeiter bindend sind.

4.3. Einarbeitungskonzept

Die Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen ist in der Konzeption unserer Einrichtung verankert und somit Teil der Qualitätsstandards. Bestandteil eines bestehenden Teams zu werden, sich von Anfang an am neuen Arbeitsplatz zurechtzufinden, gelingt durch gezielte und systematische Einarbeitung und die damit verbundene Integration in den Betrieb.

Um neue Mitarbeiter*innen bestmöglich zu unterstützen und die Weichen richtig zu stellen, haben wir ein Einarbeitungskonzept mit Qualitätskriterien und Checklisten verbindlich für den Verbund der zehn Tageseinrichtungen entwickelt.

Die Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen wird durch die Leitung der Tageseinrichtung und eines Mentors eng begleitet. Während der gesamten Einarbeitungszeit wird monatlich ein Gespräch mit dem Mentor geführt, in dem die ersten Eindrücke reflektiert, Fragen geklärt und weitere Inhalte vermittelt werden. Der Mentor steht dem neuen Mitarbeitenden während der ersten sechs Monate als Ansprechpartner zur Verfügung. Nach drei Monaten wird ein Probezeitgespräch mit der Verbundleitung sowie ein Feedback- und dem Beurteilungsgespräch zwischen den neuen Mitarbeitern, der Leitung und dem Mentor geführt, in dem eine erste Beurteilung besprochen und die Einarbeitung reflektiert wird. Das Abschlussgespräch nach fünf Monaten rundet die Einarbeitungsphase ab.

4.4. Teamschulungen und Weiterentwicklung



Die Umsetzung unseres Schutzkonzeptes erfordert umfangreiches und spezifisches Fachwissen über Kindeswohlgefährdungen und ihre Folgen, Grenzverletzungen, risikobehaftete Bereiche, Vorgehensweisen von Tätern und Handlungsablauf bei Verdachtsfällen.

Unser Ziel ist es, dass alle Mitarbeiter*innen professionell und kompetent mit dem Thema umgehen können, daher gehören regelmäßige Schulungen, Arbeitskreise, Teamcoaching, Supervision für pädagogische Mitarbeiter*innen in Leitungsfunktion zur kontinuierlichen Weiterentwicklung dazu.

Inhalte von Teamgesprächen:

- Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit,
- Informationen von Trägerseite, Leitungskonferenzen,
- Informationen von Fort- und Weiterbildungen,
- Fallbesprechungen,
- Rückmeldungen von Eltern/Elternbeirat.
- Beziehung entwickeln kann.



Mitarbeiterjahresgespräch

Das Durchführen der jährlichen Mitarbeitergespräche ist uns ein wichtiges Führungsinstrument und findet zwischen dem Mitarbeiter und der Einrichtungsleitung statt.

Ziel ist es, gemeinsam Bilanz zu ziehen, Entwicklungswünsche zu planen und neue Zielvereinbarungen zu setzen. Zudem können Probleme und Konflikte angesprochen werden, um gemeinsam konstruktive Lösungen zu finden. Mitarbeitergespräche sind eine gute Möglichkeit, Feedback über die eigene Leistung zu erhalten und Wertschätzung für die geleisteten Erfolge zu erfahren.

In unserer Einrichtung finden diese Gespräche in der Regel am Jahresanfang statt. Die Einrichtungsleitung lädt die Mitarbeiter*innen schriftlich – mit dem geplanten Gesprächsinhalt – ein. Jeder hat ausreichend Zeit, sich auf das Gespräch vorzubereiten.

Leitungskonferenz

Die regelmäßigen gemeinsamen Leitungskonferenzen von Einrichtungs- und Verbundleitung dienen zum Austausch, Klärung einheitlicher Struktur- und Arbeitsabläufe. Es werden politische und pädagogische Entwicklungen, gesetzliche Veränderungen sowie Organisatorisches erörtert.

Im Vorfeld wird zu jeder Konferenz unter Angabe möglicher Themenvorschläge durch die Verbundleitung eingeladen, ein Protokoll wird geschrieben und an alle per E-Mail weitergeleitet. Themenvorschläge können z. B. durch Erziehungsberechtigte, Mitarbeitende, MAV oder den Träger eingebracht werden. Bei Verhinderung der Einrichtungsleitung nimmt die Abwesenheitsvertretung teil.





Kapitel 5

Risikoanalyse

Definition:

Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, sollen Schutzorte sein. Eine Risikoanalyse unter Berücksichtigung vorhandener Schutzfaktoren und Ressourcen ist die Basis zur Schaffung eines Schutzkonzeptes und somit wichtig und notwendig, um Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten. Hierbei ist es notwendig, genau auf die Gegebenheiten vor Ort zu achten.

Dadurch können Gefahrensituationen und Gelegenheiten für potenzielle Täter/Täterinnen aufgedeckt, entsprechende Präventions-/Schutzmaßnahmen aufgestellt sowie umgesetzt werden. Zudem wird ein Bewusstsein für bereits bestehende Schutzfaktoren geschaffen.

Ergebnis nach Risikoanalyse:

Als Ergebnis der Befragung der Mitarbeiter*innen zur Risikoanalyse ergeben sich für unsere Einrichtung folgende präventive Maßnahmen:

- Der Dienstplan der Mitarbeiter*innen schließt aus, dass eine pädagogische Fachkraft allein in der Einrichtung ist.
- Bei der Gestaltung der Übergänge (Betreuungszeiten, Arbeitszeiten) ist ein konstruktiver Informationsaustausch wichtig.
- Gruppenübergreifende Fachkräfte und/oder Einrichtungsleitung unterstützen die Fachkräfte in den Gruppen bei personellen Engpässen (Krankheit,- Fortbildung, Urlaub, Pause).
- Die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren regelmäßig in Haus und Garten, um alle Bereiche/Räume einzusehen.
- Zaungäste/Hausfremde werden auf ihr Anliegen angesprochen.
- Externe/Dritte, die von den Eltern beauftragt wurden, mit Ihren Kindern zu arbeiten und unsere Einrichtungen z. B. für logopädische Behandlungen etc. nutzen, werden von der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeitern über das bestehende OSK und den entsprechenden Verhaltenskodex informiert.
- Externe/Dritte, die von der Kita beauftragt wurden, um mit ihren Kindern päd. Angebote durchzuführen, bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt und nehmen nach Vorgabe (s. ISK-Tabelle) an einer Präventions-schulung teil.
- Personal, Personensorgeberechtigte und Externe/ Hausfremde sind aufgefordert Eingangstüren (Haustüren/ Gartentüren) geschlossen zu halten.
- Personensorgeberechtigte und Hausfremde haben das Kindergartengelände nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen.
- Kindertoiletten, Waschräume und Wickelbereich sind sensible Bereiche und werden vorrangig von den päd. Fachkräften betreten.
- Die Eingangstür wird zum Ende der Bringzeit geschlossen.
- Fotografieren und Videoaufnahmen von fremden Kindern mit dem privaten Handy sind nicht gestattet.
- Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholen darf. Den Fachkräften unbekannt Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen aus. Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über unsere Regeln.
- Mit der Begrüßungsmappe erhalten die Erziehungsberechtigten zzgl. zum Betreuungsvertrag alle relevanten und notwendigen Informationen über den pädagogischen Alltag. So ist sichergestellt, dass jeder informiert ist. Die Unterlagen werden regelmäßig in gemeinsamen Teamsitzungen aktualisiert.

Regeln der Kinder in unserer Einrichtung

Genauso wie Kinder Rechte haben, müssen sie sich an Absprachen und Regeln halten. Regeln erleichtern den Alltag im Kindergarten und begleiten uns ein ganzes Leben. Der Umgang mit Regeln ist ein Lernprozess für Kinder. Sie erfahren, dass es Grenzen gibt und auf Nichteinhaltung der Regeln Konsequenzen folgen.

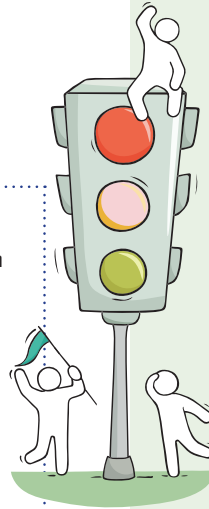
Grenzsetzungen zielen darauf ab, Kinder möglichst durch Einsicht von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass Maßnahmen immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen – angemessen und für das Kind nachvollziehbar.

Grenzen und die darauffolgenden Konsequenzen sind zuverlässig und für alle gleich. Manche Regeln sind gruppenspezifisch und können von Gruppe zu Gruppe variieren. Sie werden gemeinsam mit den Kindern partizipativ auf Notwendigkeit und Wirksamkeit erarbeitet z. B. im Morgenkreis, in der Kinderkonferenz, im Kinderparlament. Andere, gruppenübergreifende Regeln, werden in Teambesprechungen und Teamtagen mit den pädagogischen Fachkräften aufgestellt, auf Notwendigkeit und Wirksamkeit überprüft und kontinuierlich aktualisiert.

Allgemeine Regeln

- Kinder begrüßen und verabschieden sich bei den pädagogischen Fachkräften ihrer Gruppe im Haus und/oder Garten.
- Respektvoller und wertschätzender Umgang aller Beteiligten im Kindergartenalltag.
- Offene Kommunikation zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften, zur Klärung wo sich der Einzelne aufhält. Das ist vor allem in der Freispielzeit außerhalb des Gruppenraumes von großer Bedeutung.
- Kinder stecken keine Gegenstände in Körperöffnungen wie Ohren, Nase, Mund und/oder Genitalien.
- Kinder sind zu jeder Zeit bekleidet.

- Kinder erleben den Kindergartenalltag in dem Bewusstsein, dass sie sich stets bei Hilfe, Ängsten, Sorgen, Nöten und Trauer den pädagogischen Fachkräften anvertrauen können.
- Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften unterstützt, ihre Grenzen zu wahren, d. h. ein „STOP“ oder ein „NEIN“ sowie nonverbale Signale der Kinder müssen von allen – Erwachsenen und Kindern – respektiert und akzeptiert werden. Kein Kind darf zu etwas gezwungen werden, schon gar nicht mit Androhungen von Freundschaftsentszug und dgl..



Regeln beim Toilettengang und in Wickelsituationen

- Kinder melden sich bei den pädagogischen Fachkräften ihrer Gruppe im Haus und/oder Garten ab, wenn sie die Toilette aufsuchen.
- Wahrung der Intimsphäre jedes Einzelnen: Dies geschieht z. B. durch die „Ampelschilder“, welche signalisieren, wann eine Toilette frei oder besetzt ist. Zudem haben Dritte – mit Ausnahme der Mitarbeiter des Kindergartens – nur begrenzt Zutritt in den Wasch-/Toilettenbereich der Kinder.
- Bei einer 1:1-Betreuung (z. B. Wickeln, Toilettengang) werden die Kinder in die Entscheidung miteinbezogen, wer das Kind dabei begleitet. Währenddessen wird auf die Einhaltung der Intimsphäre geachtet.
- Einhaltung aller hygienischen Maßnahmen bedeutet z. B. Toilette sauber verlassen und Händewaschen, Wickelunterlagen reinigen bzw. desinfizieren.



Kapitel 6

Kinderrechte

Kinder haben Rechte – diese basieren auf der UN-Kinderrechtskonvention.

Sie haben ein Recht darauf, ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, sich eine Meinung zu bilden und diese frei zu äußern oder vor Diskriminierung und Gewalt geschützt zu werden. Das pädagogische Personal in unseren Einrichtungen spielt bei der Förderung und Umsetzung dieser Rechte eine entscheidende Rolle. Durch unsere Betreuungs- und Bildungsangebote schaffen wir eine sichere Umgebung für die Entwicklung jedes einzelnen Kindes mit seiner individuellen Persönlichkeit.

Auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention wurden folgende Kinderrechte formuliert:

Kinder und Jugendliche ...

1. haben das Recht auf gleiche Chancen und Behandlung.
2. haben das Recht, gesund aufzuwachsen und alles zu bekommen, was sie für eine gute Entwicklung brauchen.
3. haben das Recht, das zu lernen, was sie zum Leben brauchen.
4. haben das Recht auf Erholung, Freizeit und Ruhe.
5. haben das Recht auf beide Eltern und ein sicheres Zuhause.
6. haben das Recht auf eine Privatsphäre und Respekt.
7. haben das Recht, ohne Gewalt aufzuwachsen.
8. haben das Recht, gut betreut und gefördert zu werden.
9. die vor Krieg und Gewalt in andere Länder fliehen müssen, haben das Recht auf ganz besonderen Schutz.
10. haben das Recht, ihre Meinung zu sagen.



Alle Kinderrechte sind auch bei der Unicef nachzulesen.

Mit Hilfe von folgenden Aspekten, werden die Kinderrechte in unserer Einrichtung umgesetzt:

1. Bildung und Information:

Das pädagogische Team, die Erziehungsberechtigten und die Kinder werden über die Kinderrechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention informiert. So hängen in unserer Einrichtung im Eingangsbereich Plakate mit den Kinderrechten, gut sichtbar und mit kindgerechten Abbildungen aus.

Die Kinderrechte werden in die pädagogische Arbeit integriert und regelmäßig im Team diskutiert.



2. Partizipation fördern:

Die Kinder werden ermutigt, ihre Meinungen zu äußern und Entscheidungen in Bezug auf ihre Aktivitäten und den Alltag in der Kita zu treffen.

Es werden Räume geschaffen für regelmäßige Zusammenkünfte wie z. B. Kinderkonferenzen oder Versammlungen, bei denen die Kinder ihre Gedanken und Ideen teilen können.





3. Respektieren der Privatsphäre:

Die Privatsphäre der Kinder wird respektiert, und ihre persönlichen Informationen werden vertraulich behandelt. Ist jedoch der Schutz eines Kindes nicht gewährleistet, müssen Dritte eingeschaltet werden.



4. Schutz vor Diskriminierung und Gewalt:

Anti-Diskriminierungsrichtlinien und Maßnahmen werden implementiert, um sicherzustellen, dass alle Kinder gleichberechtigt behandelt werden.

Es gibt Schutzkonzepte, wie das ISK und OSK zur Prävention und Intervention bei Gewalt und/oder Missbrauch jeglicher Art.



5. Bildung über Rechte:

Die Kinderrechte werden in den pädagogischen Alltag integriert, damit die Kinder verstehen, welche Rechte sie haben.

Mit kindgerechten Methoden werden die Rechte vermittelt, wie z. B. durch Geschichten, Spiele oder kreative Aktivitäten.



6. Erziehungsberechtigte einbeziehen:

Die Erziehungsberechtigten werden über die Kinderrechte über die üblichen Kommunikationswege informiert und ermutigt, diese auch zu Hause zu fördern.

Uns ist es wichtig, dass die Kinderrechte dauerhaft präsent sind und sie werden daher auf dem Padlet dargestellt und/oder in der Einrichtung ausgehängt.

Eine offene Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten muss etabliert werden, um sicherzustellen, dass sie aktiv am Bildungsprozess ihrer Kinder teilnehmen.



7. Reflexion und Weiterentwicklung:

Regelmäßige Reflexion im Team finden statt, um sicherzustellen, dass die Kinderrechte aktiv in die pädagogische Praxis integriert werden.

Die pädagogische Arbeit wird kontinuierlich angepasst, um die Bedürfnisse und Rechte der Kinder bestmöglich zu berücksichtigen.





Kapitel 7

Partizipation (Kinder, Erziehungsberechtigte, Mitarbeiter)

Partizipation ist ein wesentliches Merkmal demokratischer Gesellschaften. Für uns als Kindertageseinrichtung stellt das Recht der Kinder auf Beteiligung einen wichtigen Baustein unserer pädagogischen Arbeit dar.

Wenn Kinder aktiv an der Gestaltung ihrer Umgebung teilhaben, wenn sie Entscheidungen, die sie und ihr Umfeld betreffen, mitgestalten und bestimmen können, stärkt die demokratische Strukturen. Partizipation muss im Alltag erst geübt und von den Erwachsenen vorgelebt werden. Die eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen, auch in der Auseinandersetzung mit anderen, erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz, Kompromissbereitschaft und vor allem Mut.

Durch Partizipation lernen Kinder altersgerecht, ihre Situation einzuschätzen, Wünsche zu artikulieren, dabei die Situation anderer zu berücksichtigen, eigene Bedürfnisse und Anliegen anzugehen und Verantwortung für sich selbst und das eigene Handeln zu tragen.

Diese Erfahrungen helfen den Kindern bei der Bewältigung neuer Herausforderungen. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten unterstützt die persönliche ganzheitliche Entwicklung jedes einzelnen Kindes.

Damit Partizipation ganzheitlich gelingen kann, erfahren unsere pädagogischen Fachkräfte und Führungskräfte selbst ein Recht auf Beteiligung. Dieses gelingt, in dem alle Teammitglieder an grundsätzlichen Entscheidungen, die sie als Ausführende direkt betreffen, beteiligt werden. Jeder Mitarbeiter bringt sich mit seiner Fachkompetenz, seinen Ideen und Bedürfnissen und konstruktiver Kritik in die Arbeit mit ein. Dies geschieht durch eine

offene, wertschätzende, fehlerfreundliche und unterstützende Haltung untereinander. Die Haltung der pädagogischen Fachkräfte dient als Vorbildfunktion.

Im § 22a Abs. 2 SGB VIII wird beschrieben, dass sicherzustellen ist, dass die pädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und für eine ganzheitliche Entwicklung zusammenarbeiten sollen.

Erziehungsberechtigte werden an allen Entscheidungen und Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung beteiligt. Dieses geschieht bei uns in der Kindertageseinrichtung durch die regelmäßige Zufriedenheitsumfrage der Eltern, durch Elternsprechtage, Entwicklungsgespräche, Informationsveranstaltungen, Elternbriefe, dem Padlet sowie regelmäßigen Einladungen zu Festen und Feiern. So schaffen wir eine Transparenz zwischen den Erziehungsberechtigten und der pädagogischen Arbeit.

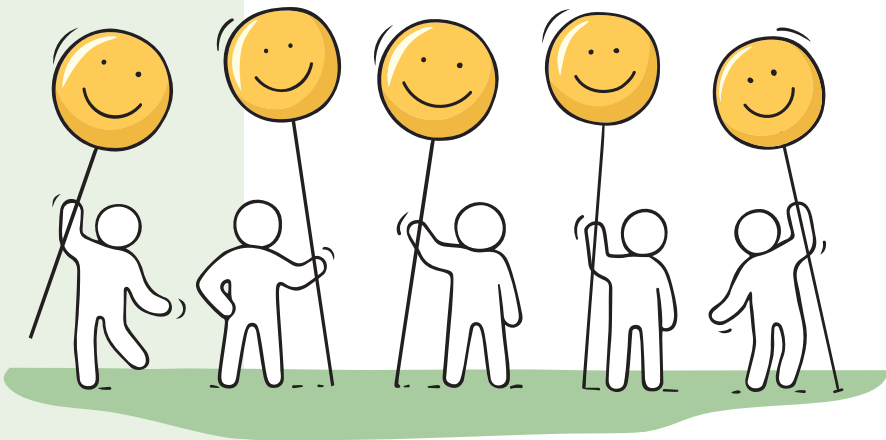
Der Rahmen für gelebte Partizipation in unserer Einrichtung wird wie folgt geschaffen:

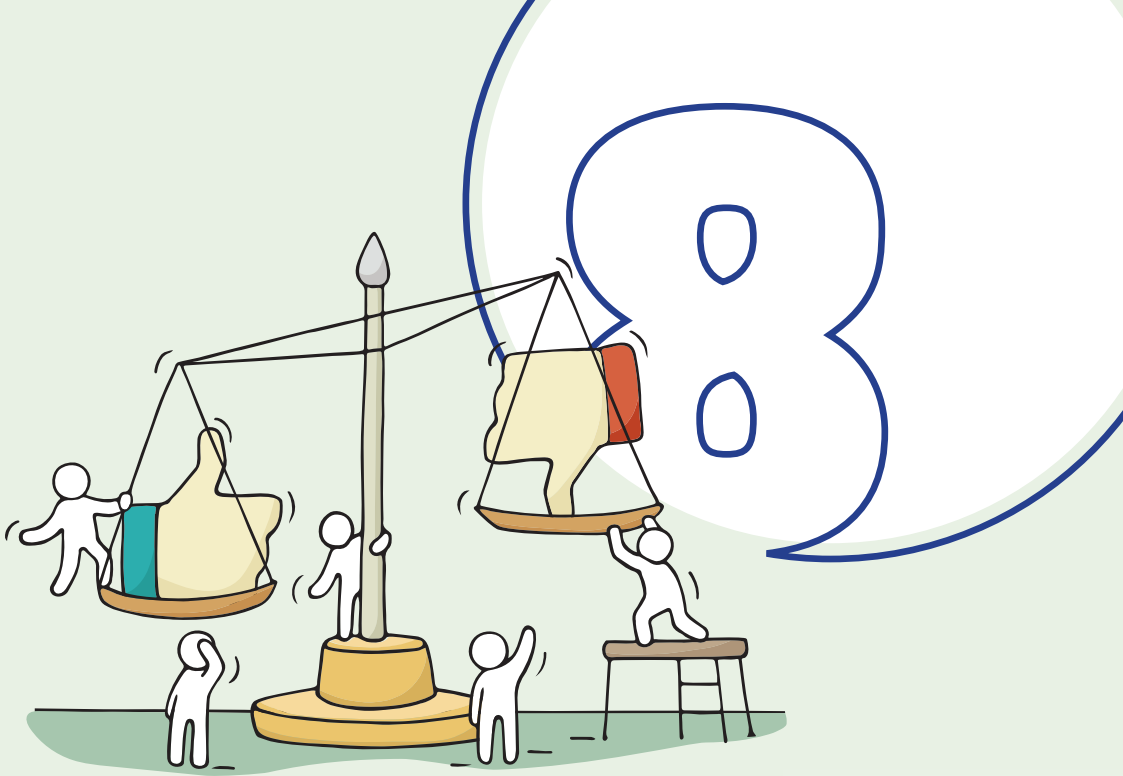
- In verschiedenen alltäglichen Situationen erleben und leben die Kinder in der Gemeinschaft aktive Partizipation. Den Raum dafür schaffen Gesprächs- und Morgenkreise, das Freispiel und die unterschiedlichen Bildungsangebote in der Einrichtung. Die Kinder sollen Entscheidungen im Tagesablauf treffen, wie zum Beispiel die Auswahl von Aktivitäten, Spielorten, Spielpartnern oder Nahrungsmitteln.
- In regelmäßigen Zusammenkünften wird den Kindern das Wort gegeben, sie können sich beteiligen und Veränderungsprozesse mitgestalten. Hier werden z. B. neue Aktivitäten geplant, die Gestaltung des Gruppenraumes besprochen oder neue Regeln eingeführt. Dabei sind Kinder und pädagogische Fachkräfte gleichberechtigt, und es wird auf eine wechselnde Gesprächskultur geachtet. Abstimmung und Dokumentation der Ergebnisse werden kindgerecht umgesetzt.

- Die Fotodokumentationen sollen genutzt werden, um den Kindern ihre Aktivitäten zu zeigen und ihre Fortschritte zu besprechen. So können die Kinder auf ihre eigenen Portfolioarbeiten Einfluss nehmen. Sie können sie anschauen, als Sprachanlass nehmen und darüber reflektieren.
- Eltern-Kind-Projekte können integriert werden, bei denen die Kinder und ihre Eltern gemeinsam an Aktivitäten teilnehmen können. Dies fördert die Zusammenarbeit und stärkt die Eltern-Kind-Beziehung.
- Möglichkeiten für Feedback von Kindern muss gegeben werden. Dies kann durch Gespräche, Gruppenbesprechungen oder auch schriftliche Formen erfolgen je nach Alter und Entwicklungsstand der Kinder.

i

Die Partizipation von Kindern fördert nicht nur ihre individuelle Entwicklung, sondern schafft auch eine positive Lernumgebung, in der sie sich respektiert und gehört fühlen.





Kapitel 8

Beratungs- und Beschwerdewege (Kinder, Erziehungsberechtigte/ Dritte, Mitarbeiter*innen)

„Wir sind offen für konstruktive, sachliche Anregungen und Kritik“
– und verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in unserer Einrichtung. Dafür braucht es partizipatorische Rahmenbedingungen und eine gemeinsame Grundhaltung des pädagogischen Personals. Beschwerden sind nicht negativ zu sehen, sondern müssen als Entwicklungschance verstanden werden.

Ein effektives Beschwerdemanagement in unserer Einrichtung ist uns wichtig, um sicherzustellen, dass Anliegen und Beschwerden von Erziehungsberechtigten, Kindern, Mitarbeitern und anderen Beteiligten angemessen und zeitnah behandelt werden. Wir legen Wert auf eine vertrauensvolle und wertschätzende Atmosphäre, in der man sich mit Respekt und auf Augenhöhe begegnet. Dazu gehört auch, dass Fehler gemacht werden dürfen, und es eine transparente Fehlerkultur gibt.

Beschwerdemanagement für Kinder:

Beschwerden, die von Kindern geäußert werden, müssen immer ernst und wahrgenommen werden, denn sie drücken eine Unzufriedenheit des Kindes aus, die sich abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes in verschiedener Weise ausdrücken kann. Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit sind hier nur Beispiele wie es sich äußern kann.

Je älter das Kind ist, umso besser kann es sich gut über die Sprache mitteilen. Beschwerden der Kleinsten müssen von den pädagogischen Fachkräften besonders sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden. Die Haltung der pädagogischen Fachkräfte ist hier besonders wichtig. Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung entsteht für die Kinder ein sicherer Raum, in dem Beschwerden angstfrei geäußert und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können.

Jedes Anliegen, das von einem Kind geäußert wird, wird individuell, sowohl im persönlichen Gespräch mit der pädagogischen Fachkraft als auch im gemeinsamen Gesprächskreis vorgebracht und bearbeitet. Auch der Beschwerdeweg über die Eltern ist möglich und gerade für jüngere Kinder manchmal einfacher. Gemeinsam und auf Augenhöhe werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet.



Beschwerdemanagement für Dritte/Eltern:

Eine gute Erziehungspartnerschaft bildet besonders im Beschwerdemanagement die Brücke für einen respektvollen Umgang auf Augenhöhe. Beschwerden der Eltern werden im direkten Dialog, bei Tür- und Angelgesprächen, bei vereinbarten Elterngesprächen, durch das Einbinden des Elternbeirates, regelmäßige Elternfragebögen zur Zufriedenheit in der Einrichtung, per Telefon, E-Mail und/oder Brief aber auch durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung aufgenommen und dokumentiert. Erziehungsberechtigte können über das pädagogische Personal, die Kindergartenleitung oder Verbundleitung, den Träger oder Elternbeiratsmitglieder als Bindeglied zum Kindergarten Beschwerden aussprechen.



Beschwerdemanagement für Mitarbeiter*innen:

Die Mitarbeiter*innen tragen die Verantwortung als Vorbilder voranzugehen und wertschätzend und respektvoll miteinander umzugehen. Es herrscht eine offene Kommunikationskultur, in der jede pädagogische Fachkraft gefordert ist, eine Beobachtung, ein Verhalten, ein „Gerücht“ anzusprechen sowie sich einem Konflikt zu stellen. Das zeichnet eine gute Fehlerkultur aus, in unserer Einrichtung dürfen auch Fehler gemacht werden.

Jederzeit haben die Mitarbeiter die Möglichkeit bei Fragen jeglicher Art, die den Arbeitsplatz betreffen die Mitarbeitervertretung (MAV) zu kontaktieren und sich zu Themen wie Arbeitsvertrag, Kündigung, KAVO oder gesetzlichen Regelungen beraten und gegebenenfalls vertreten zu lassen. Kommt es zu Konflikten am Arbeitsplatz und/oder zu Gesprächen mit Vorgesetzten und/oder dem Träger, kann die Mitarbeitervertretung ebenfalls hinzugezogen werden.

Wünsche und Beschwerden können unsere Mitarbeiter*innen jederzeit mitteilen wie z. B. in jährlich stattfindenden Mitarbeitergesprächen, in regelmäßigen Dienst- und Teamgesprächen oder bei individuell angefragten Mitarbeitergesprächen.

Damit ein effektives Beschwerdemanagement zum Erfolg und einer Weiterentwicklung führt, werden bei uns in der Einrichtung folgende Schritte berücksichtigt:

1. Klare Richtlinien und Verfahren:

Es gibt klare Richtlinien und einen Handlungsplan für das Beschwerdemanagement. Alle pädagogischen Fachkräfte und Dritte werden darüber in Kenntnis gesetzt, die dazugehörigen Dokumente sind für alle Beteiligten frei zugänglich. Wir gehen sorgsam und respektvoll mit Beschwerden um und nehmen diese sachlich an. Gemeinsam wird nach einer verbindlichen Lösung gesucht.

2. Kommunikation und anonyme Beschwerdemöglichkeiten:

Offene Kommunikationskanäle zwischen Erziehungsberechtigten, pädagogischen Fachkräften und der Kindergartenleitung sind wichtig. Erziehungsberechtigte werden ermutigt, Bedenken frühzeitig anzusprechen. Dieses kann persönlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.

Es muss sichergestellt werden, dass Erziehungsberechtigte oder Dritte die Möglichkeit haben, ihre Beschwerde anonym (z. B. Elternbeirat) weiterzuleiten. Wenn diese Möglichkeit nicht geschaffen wird, werden Beschwerden aus Sorge vor Konsequenzen oft gar nicht erst ausgesprochen.

3. Bearbeitung und Dokumentation:

Nach Eingang der Beschwerde, wird zunächst geprüft, ob es sich um eine Beschwerde handelt. Dazu wird das Beschwerdeformular benutzt. (Hinweis auf Vordruck padlet) Festgehalten wird, um welchen Beschwerdetypen es sich handelt (Person, Verhalten, Leistung etc.) Die Einzelheiten der Beschwerde, den Zeitpunkt des Eingangs und alle relevanten Informationen werden erfasst. An dieser Stelle wird sichtbar gemacht, ob die Beschwerde sofort zu lösen ist oder zur Bearbeitung an eine andere Stelle weitergeleitet werden muss.

4. Lösungsorientierter Ansatz:

Die Vertraulichkeit der Beschwerdeführenden muss beachtet werden. Alle Informationen werden sensibel behandelt. Die relevanten Details werden mit den Personen geteilt, die direkt an dem Erarbeitungsverfahren beteiligt sind.

Dabei liegt der Fokus auf dem lösungsorientierten Ansatz. Der Sachverhalt der Beschwerde wird wertfrei dargestellt. Alle Parteien werden in den Lösungsprozess mit einbezogen, und es wird gemeinsam nach tragfähigen Lösungen gesucht. Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und an alle Parteien schriftlich ausgehändigt.

In regelmäßigen Abständen wird die bearbeitete Beschwerde durch die Beteiligten gemeinsam überprüft.

5. Feedbackkultur und Evaluation:

Beschwerden schaffen eine Feedbackkultur, um die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen zu reflektieren und Abläufe zu optimieren.

Die Beschwerdemanagementrichtlinien werden regelmäßig reflektiert und bei Bedarf angepasst, um sicherzustellen, dass sie effektiv bleiben.

Ein transparentes und professionelles Beschwerdemanagement trägt dazu bei, das Vertrauen aller Beteiligten in die Einrichtung zu stärken, und sicherzustellen, dass etwaige Probleme zeitnah, effektiv und fair behandelt werden.



9

Kapitel 9

Präventionsangebote und -maßnahmen

In unserem Kitaverbund sind Präventionsarbeit und sexuelle Bildung maßgeblich für die tägliche Arbeit mit unseren Schutzbefohlenen. Die Präventionsordnung des Bistums Münster sieht vor, dass alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die Kontakt mit den Kindern haben, zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ aus- und dann regelmäßig fortgebildet werden.

Die Verbundleitung informiert über die notwendige Form der Schulung für das päd. Personal und achtet auf Vollständigkeit der Ausbildung sowie die Regelmäßigkeit der Fortbildungen und Auffrischungsschulungen durch den Diözesancharitasverband, Münster. Das erworbene Fachwissen wird im täglichen pädagogischen Miteinander angewendet und somit ein wertschätzender und Grenzen achtender Umgang mit Kindern, Eltern und den Kolleginnen und Kollegen gelebt.

Die Einrichtungsleitung ist verantwortlich für strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen, die Vereinbarung von Regeln sowie für deren Einhaltung vor Ort.



siehe Tabelle ISK
der Gemeinde
„Voller Schutz
voraus“.



Das pädagogische Fachpersonal reflektiert regelmäßig die Haltung im Team und kommt zu einzelnen Themen wie z. B. Nähe- und Distanzverhalten ins Gespräch. Das Präventionsteam der Pfarrei ist für die Kitas ein Kooperationspartner und kann bei Beratungen, themenspezifischen Arbeiten und Fragen jederzeit hinzugezogen werden. Eine offene Kommunikation hat in allen Bereichen Priorität und ist ein wichtiger Bestandteil von Prävention.

Präventionsarbeit wird bei uns in unserer alltäglichen pädagogischen Arbeit gelebt. Durch Vorbildverhalten, Kommunikation und Offenheit möchten wir nicht nur unsere Kinder in diesem Bereich bilden, sondern auch die Erziehungspatenschaft um das Kind herum stärken. Durch die stetige Präsenz, beispielsweise durch die Verbreitung der Konzeptionen bei Vertragsabschluss, Öffentlichkeitsarbeit in Form von Veranstaltungen und Aushängen, wie auch der Thematisierung bei Elternabenden, möchten wir die Erziehungsberechtigten auf diesem Weg mitnehmen, um so ganzheitlich ein Netzwerk um das Kind herum aufzubauen.

Nur gemeinsam können wir es schaffen, ein Schutzort für Kinder zu sein. Dies schließt päd. Fachkräfte, Eltern, Kinder und Externe ein.

9.1. Angebote für Kinder

- kindbezogene Projekte geleitet durch päd. Fachkräfte z. B. Kindergarten Plus, das kleine rote Nein
- themenbezogene Projekte durch externes Fachpersonal
- verschiedene Angebote zum Thema Körperwahrnehmung, Körperschema, Gefühle/Emotionen etc.
- Förderung zur Entwicklung von Wahrnehmung und Bewusstsein, Körperschema
- Bilderbücher
- Spielmaterialien
- Kinderparlament oder Kinderkonferenz

9.2. Angebote für Erziehungsberechtigte/Dritte

- Informationsveranstaltungen für die Neuaufnahmen
- Aufnahmegespräche auf Gruppenebene
- Themenbezogene Elternabende und Informationsveranstaltungen
- Elterngespräche zu verschiedenen Anlässen
- Aushänge
- Beratungsangebote seitens der Erziehungsberatungsstelle



9.3. Angebote für Mitarbeiter

- AK sexuelle Bildung (Baustein zur Prävention),
- Beratungsgespräche mit Fachkräften des Präventionsteams,
- Teamgespräche,
- Themenspezifische päd. Teamtage,
- Jährliche intensive Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex,
- Fortbildungsmöglichkeiten.

9.4. Sexualpädagogik

Sexualpädagogik gehört zum Förder- und zum Schutzauftrag in jeder Einrichtung und ist als Baustein in unserem organisationalen Schutzkonzept verankert. Angelehnt an unser sexualpädagogisches Konzept möchten wir hier allgemein beschreiben, warum sexuelle Bildung einen wichtigen Stellenwert für unsere Arbeit mit Kindern hat.

Folgende konkrete Themen wie

- Grundlagen der kindlichen Entwicklung,
- Gegenüberstellung kindliche und Erwachsenensexualität,
- Umgang mit Nähe und Distanz,
- Umgang mit Körpererkundungsspielen/Selbststimulation,
- Umgang mit Grenzverletzungen und übergreifigem Verhalten, inklusive Verhaltensregeln,
- Kinderschutz und Prävention,
- Elternarbeit,
- Schulungen und Fortbildungen des päd. Personals

können ausführlich in unserem sexualpädagogischen Konzept „...“ nachgelesen werden. Bei Fragen stehen selbstverständlich unsere päd. Fachkräfte vor Ort zur Verfügung.

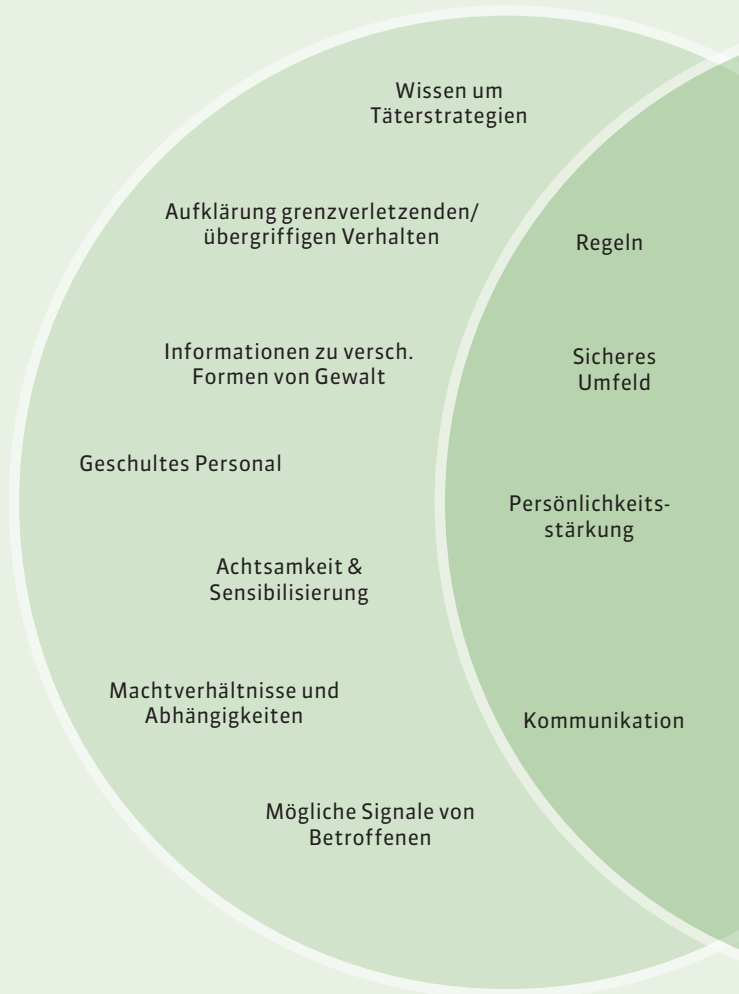


(Auszug von
www.pro familia.de)

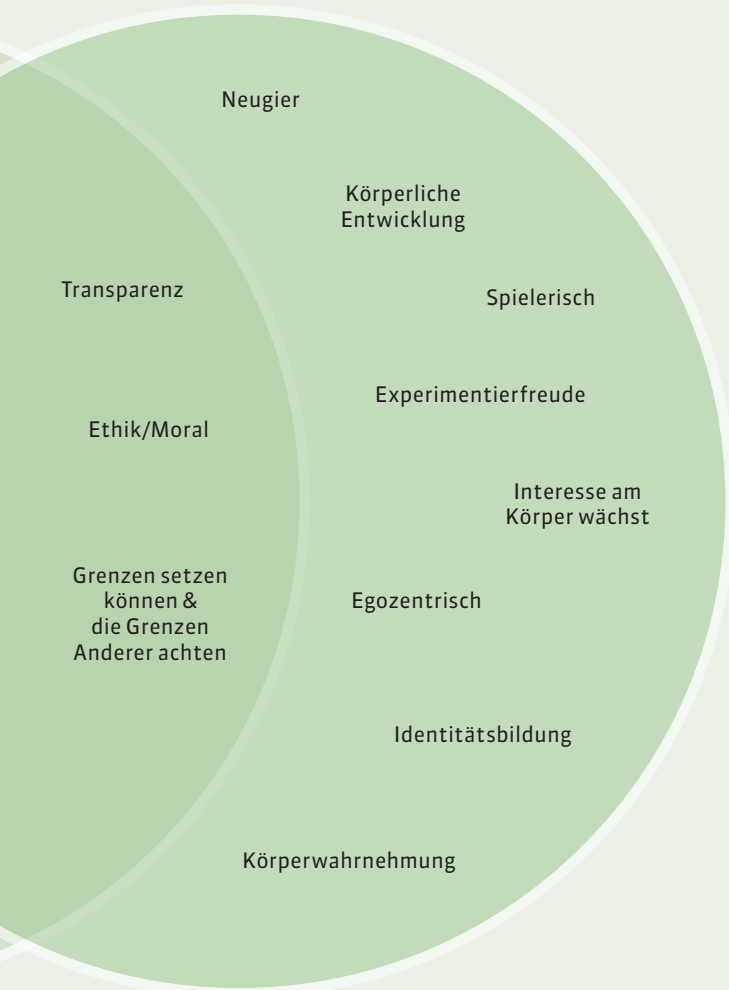
Was bedeutet sexuelle Bildung?

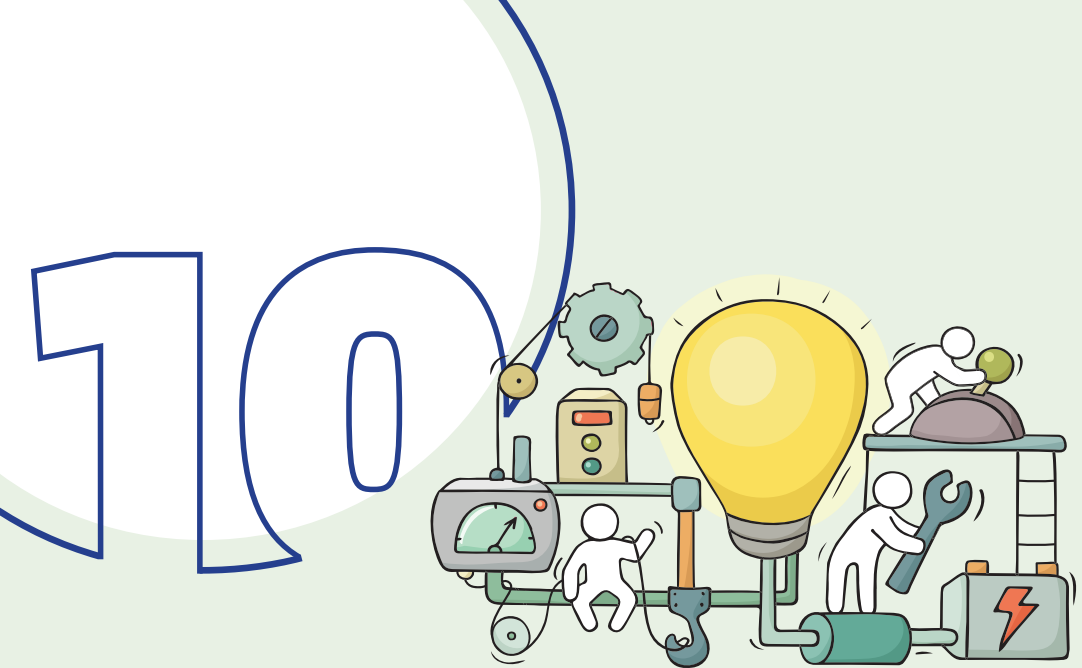
Sexuelle Bildung befähigt Menschen, eigene Entscheidungen treffen zu können und Verantwortung für sich und andere Menschen zu übernehmen ... und zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt.

Sexuelle Bildung wird in der Gesellschaft immer noch tabuisiert und kontrovers diskutiert, dies kann zu Unsicherheiten und Ängsten führen. Viele Erziehungsberechtigte möchten daher ihre Kinder im



Kindergartenalter gänzlich da vor abschirmen. Doch beschäftigt man sich ausgiebig mit der Thematik, wird man feststellen, dass sexuelle Bildung als Grundlage für Prävention unabdingbar ist und zur Entwicklung von Kindern dazugehört. Wir versuchen somit sexuelle Bildung ganzheitlich in unserem Kindergartenalltag zu integrieren. In der folgenden Darstellung wird der Zusammenhang zwischen sexueller Bildung und Prävention deutlich.





Kapitel 10

Handlungsplan

10.1. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

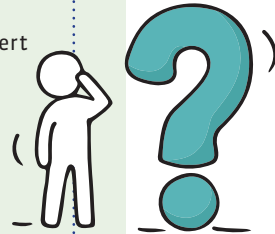
Die Handlungspläne des OSK stellen einen wichtigen Baustein zur Prävention und Intervention innerhalb des Kinderschutzes dar.

Wie handeln Mitarbeiter*innen in Situationen, wenn sie grenzverletzendes Verhalten wahrnehmen?

Kommt es in der Kita zu einem Vermutungsfall, Situation und/oder Hinweis, dass es zu einem sexuellen grenzverletzenden Verhalten gekommen ist, ist es unabdingbar, besonnen und ruhig zu reagieren. Kommt es in der Kita zu einem Vermutungsfall, Situationen und Hinweisen, wo der Kinderschutz, das Kindeswohl nicht mehr gewährleistet sind, ist es wichtig, gemäß der Handlungsleitfäden zu agieren.

In solcher Situation ist es wertvoll und hilfreich, die Momentaufnahmen objektiv einzuschätzen und intuitiv zum Wohle der Betroffenen zu handeln.

- Was kann getan werden, wenn sich ein ungutes Bauchgefühl bei einem Kind einstellt und Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden?
- Wie können Gedanken und Beobachtungen konkretisiert werden?
- Wer ist wann verantwortlich?
- Wie ist das weitere Vorgehen?
- Welche Handlungsschritte folgen aufeinander?
- Wo kann man sich Beratung holen?
- Welche Hilfen können Betroffenen angeboten werden?
- Wann wird eine Kindeswohlgefährdung an unterschiedliche Behörden gemeldet?



Dieser Handlungsleitfaden soll dabei klare Vorgehensweisen und Verfahrensweisen darstellen, wie in solchen Situationen zu handeln ist. Er soll allen Beteiligten die größtmögliche Handlungssicherheit gewährleisten und ist verbindlich umzusetzen.

Alle Kinder haben das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung (Bundesgesetzbuch §1631, Abs.2). Dieser Handlungsleitfaden kann ebenso für Situationen und Hinweise angewandt werden, wo der Vermutungsfall von körperlicher, seelischer und psychischer Gewalt vorliegt.



Was tun bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/innen?

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären!

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!

Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern bei erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch:

Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!

Präventionsarbeit verstärken!

Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen:
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-)entwickeln.

Vermutungsfall: jemand ist Täter/in

Was tun bei der Vermutung, dass eine Person Täterin oder Täter von sexueller Gewalt ist?

Im Moment der Mitteilung

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/ eigene Befragung der/ des vermutlichen Täterin/Täters!

Sie/Er könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen.

Verdunklungsgefahr!

Keine eigene Befragung des betroffenen jungen Menschen! Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen

Keine Konfrontation der Eltern der Betroffenen oder des Betroffenen mit der Vermutung!



Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

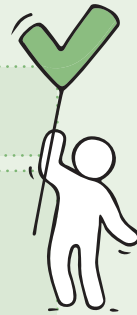
Zuhören, Glauben schenken, ernstnehmen!

- Überlegen, woher die Vermutung kommt.
- Verhalten des potenziell betroffenen, jungen Menschen beobachten.
- Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
- **Dokumentationsbogen**

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unverzügliche Information der zuständigen Person der Leitungsebene der Institution, beziehungsweise des Trägers der Veranstaltung oder der beauftragten Ansprechpersonen des Bistums. Absprache zum weiteren Vorgehen.



Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind von sexueller Gewalt betroffen ist?

Im Moment der Mitteilung

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/ eigene Befragung der/ des vermutlichen Täterin/Täters!

Sie/Er könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen.

Verdunklungsgefahr!

Keine eigene Befragung des betroffenen jungen Menschen! Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen

Keine Information an den/die vermutlichen Täter/in!



Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

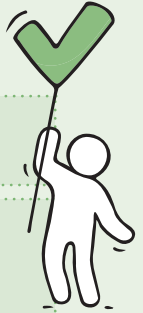
Zuhören, Glauben schenken, ernstnehmen!

- Überlegen, woher die Vermutung kommt.
- Verhalten des potenziell betroffenen, jungen Menschen beobachten.
- Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
- **Dokumentationsbogen**

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unverzögliche Weitergabe der Information an die Leitungsebene bzw. Träger. Nach Einschaltung der Leitungsebene bzw. Trägers liegt dort die Verantwortung für alle weiteren Handlungsschritte.



Handlungsschritte in Veantwortung der Institution/ des Trägers Mitteilungs- und/ oder Vermutungsfall

Fachliche Beratung einholen!

Bei einer begründeten Vermutung sollte die zuständige Person auf der Leitungsebene der Institution oder des Trägers eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII zur Beratung hinzuziehen.

Diese berät unter anderem bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Die Kontaktdaten der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ können beim örtlichen Jugendamt erfragt werden.

Information der Eltern/der Sorgeberechtigten!

Auf der Grundlage der fachlichen Beratung entscheidet die zuständige Person des Trägers, ob, wann, und wie die Eltern/die Sorgeberechtigten der Betroffenen oder des Betroffenen informiert werden.

Information der beauftragten Ansprechpersonen!

Die zuständige Person der Leitungsebene der Institution oder des Trägers muss die Hinweise unverzüglich an die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums weiterleiten! (Mitteilungspflicht) Mitarbeitende können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums wenden, die nach einem festgelegten Verfahrensablauf das weitere Vorgehen regeln.

Jugendamt einschalten!

Begründete Vermutungsfälle mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch sind dem örtlichen Jugendamt unter Beachtung des Opferschutzes mitzuteilen.

Handlungsleitfaden

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenenem und vermuteter Täterin/ vermutetem Täter unterbinden oder zielgerichtete Maßnahmen ergreifen.

Was tun wenn ein Kind oder ein/e Jugendliche/r von sexueller Gewalt berichtet?

Im Moment der Mitteilung

Nicht drängen!

Kein Verhör. Kein Forscherdrang. Keine überstürzten Aktionen.

Offene Fragen (Wer? Was? Wo?) **stellen und keine „Warum“-Fragen verwenden!**

Keine logischen Erklärungen einfordern!

Keinen Druck ausüben!

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!
Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.



Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen! Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!

Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen! „Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!
„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“

Aber auch erklären:
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!



Nach der Mitteilung

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine Konfrontation/ eigene Befragung der/ des vermutlichen Täterin/Täters! Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.

Verdunklungsgefahr!

Keine eigenen Ermittlungen zum Geschehen!

Keine Information an den/die potentielle/n Täter/in!

Keine Konfrontation der Eltern der Betroffenen oder des Betroffenen mit der Vermutung!

Keine Entscheidungen und weitere Schritte in die Wege leiten ohne **altersgemäßen Einbezug** des jungen Menschen!



Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!

Dokumentationsbogen

Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unverzügliche Information der zuständigen Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt oder ehrenamtlich tätig sind, beziehungsweise des Trägers der Veranstaltung oder der beauftragten Ansprechpersonen des Bistums.
- Absprache zum weiteren Vorgehen.

Nach Absprache muss der Träger:

Nach Einschaltung der Leitungsebene oder des Trägers liegt dort die Verantwortung für alle weiteren Handlungsschritte.

Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens:

- Sofort stoppen und Information an zuständige Person auf der Leitungsebene!
- Notruf 110 bei akuter Gefahr!
- Hinweise zu den Handlungsschritten in Verantwortung der Institution/des Trägers



Dokumentationsbogen

Dokumentation von Mitteilungen und Beobachtungen.

Ein Dokumentationsbogen hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Er sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten. Dieser Bogen muss sachlich, neutral und wertfrei formuliert werden. Für eigene Gedanken, Interpretationen etc. empfiehlt es sich, einen separaten Anhang zu nutzen.

1. Wer hat etwas erzählt?

(Name), Funktion,
Adresse, Telefon,
E-Mail etc.

Datum der
Meldung

2. Geht es um einen (bitte zutreffendes ankreuzen)

Mitteilungsfall?

Vermutungsfall?

3. Betrifft der Fall eine (bitte zutreffendes ankreuzen)

interne Situation?

externe Situation?

4. Um wen geht es?

Name

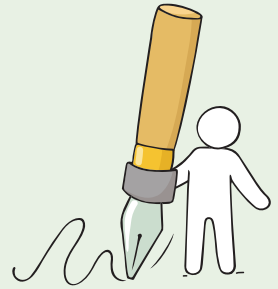
Gruppe

Alter

Geschlecht

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)

6. Was wurde getan bzw. gesagt?



7. Wurde über die Beobachtung/die Mitteilung schon mit anderen Leiter/innen, Mitarbeiter/innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc. gesprochen?

Wenn ja, mit wem?	
Name, Institution/Funktion	

8. Absprache

Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig?	
Was soll bis dahin von wem geklärt sein?	
Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja, welche?	



Dokumentationsbogen online:
Drucken Sie den Dokumentationsbogen bequem aus. praevention.st-sixtus.de
Über folgenden QR-Code gelangen Sie direkt zum PDF.



9. Sonstige Anmerkungen

10.2. Datenschutz

Worum geht es beim Datenschutz?

Es geht darum, Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu schützen. Das bedeutet, dass jeder Mensch nach dem Grundgesetz das Recht hat, selbst zu bestimmen, wem gegenüber personenbezogene Daten offengelegt werden und wie sie verwendet werden dürfen.

In einer Welt von Notebooks, Smartphones, Tablets und Co. ist es umso wichtiger, dieses Grundrecht durch Gesetze zu regeln und dadurch den Schutz jedes Einzelnen sicherzustellen. Wer ist verantwortlich für den Schutz personenbezogener Daten in der Kita? Für den Schutz aller personenbezogener Daten, die in der Kindertageseinrichtung verarbeitet werden, ist der leitende Pfarrer der Kirchengemeinde verantwortlich.

Verantwortliche Stelle:

Katholische Kirchengemeinde St. Sixtus
Pfr. Michael Ostholthoff
Gildenstraße 22
45721 Haltern am See

Datenschutzbeauftragte:

Bischöfliches Generalvikariat
Fachstelle 105 – Bereich Datenschutz
Domplatz 27
48143 Münster
datenschutz-kirchengemeinden@bistum-muenster.de

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, eine Datenschutzbildung bei Vertragsabschluss zu absolvieren, mit folgendem Inhalt:

Grundlagen:

Worum geht es eigentlich bei dem Thema Datenschutz?

Was sind personenbezogene Daten?

Was ist eine Verarbeitung? Gilt das Datenschutzrecht auch für die Kirche? Sind außer dem KDG noch weitere Vorschriften und Verordnungen anwendbar? Wer ist verantwortlich für den Schutz personenbezogener Daten in der Kirchengemeinde?

Informationen zu Datenschutzbeauftragte und Aufsichtsbehörde.
 Wann dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden? Verpflichtung auf das Datengeheimnis und Datenschutzverletzung.
 Meldung einer Datenschutzverletzung nach § 33 KDG. Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach § 31 KDG. Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung § 29 KDG – Externe Dienstleister.

Betroffenenrechte:

Informationen zur Datenverarbeitung nach §§ 15, 16, 23 KDG, Auskunft § 17, Löschung § 19, Berichtigung, Sperrung, Widerspruch, Daten Portabilität

Datenschutz vor Ort:

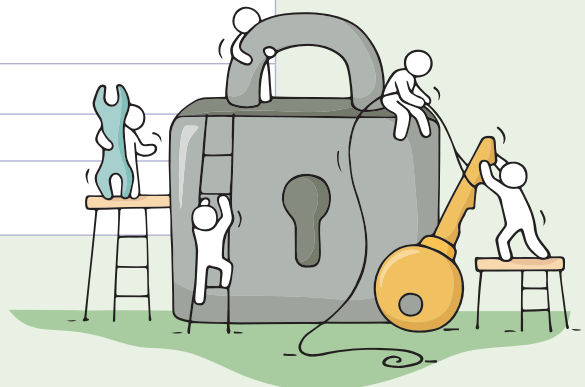
Fotos, Videoüberwachung, Übertragung von Gottesdiensten, Baustellenkameras, Homepage, Social Media, Weiterleitung personenbezogener Daten per Mail, Telefon- und Adresslisten Aufbewahrung/Verwendung von personenbezogenen Daten



Quelle:

Datenschutz in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Kath. Kirchengemeinden im NRW-Teil des Bistums Münster

Dokumente	Frist in Jahren
Betreuungsvertrag	3
Beobachtungs- und Bildungsdokumentation	1
Dienstbefreiung	1
Entwicklungsdokumentation	Nach Ausscheiden an Sorgeberechtigte
Förderung von Kindern mit Behinderung	5
Gruppentagebücher	5
Hygienevorschriften	10
Medikamentierungsvertrag	30



Dokumente	Frist in Jahren
Mehrarbeitsstundenzettel	10
Meldungen Gesundheitsamt	3
Protokolle Dienstbesprechung Träger	10
Protokolle jährliche TÜV-Begehung	10
Protokolle RdT	10
Protokolle Teamsitzung	3
Unfallanzeigen Kinder	30
Urlaubskartei	10
Verbandsbücher	10
Wahlen Elternbeirat	3

10.3. Rehabilitation/Aufarbeitung

Rehabilitation eines zu Unrecht belasteten Mitarbeiters

Sollte sich ein Vorwurf nach ausgiebiger Untersuchung als unbegründet erweisen, werden die notwendigen Schritte eingeleitet. Eine Garantie für vollständige Rehabilitation kann leider nicht gegeben werden, die deutliche Bemühung dazu muss aber erkennbar sein.

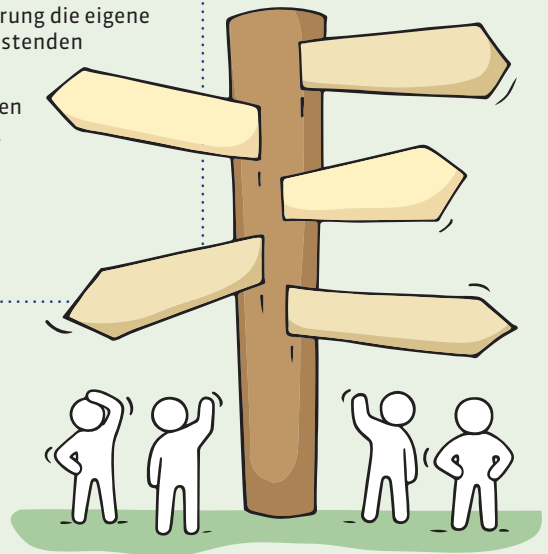
Der Träger der Einrichtung und als Dienstgeber des zu Unrecht Beschuldigten, stimmen sich in allen Punkten des Rehabilitationsverfahrens mit dem betroffenen Mitarbeiter ab, um der individuellen Aufarbeitung und den spezifischen Bedarfen des Mitarbeiters Rechnung zu tragen.

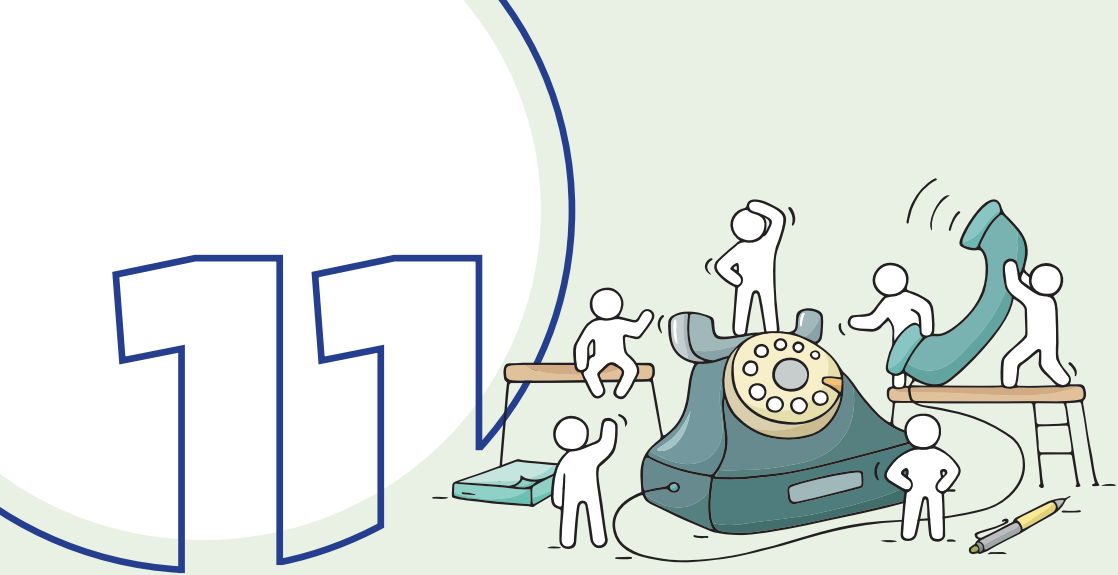
Ziel der Rehabilitation ist:

- die Wiederherstellung des guten Rufs der zu Unrecht verdächtigen Person,
- die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinde
- die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der zu Unrecht beschuldigten Person im Hinblick auf die ihr anvertrauten Personen.

**Mögliche Wege der Unterstützung in individueller Absprache mit dem Betroffenen:**

- Die datenschutzrechtlichen und arbeitsrechtlichen/dienstrechtlichen Vorgaben, was gesagt werden darf und was nicht, werden beachtet.
- Die beschuldigte Person wird in das eingeleitete Rehabilitierungsverfahren mit einbezogen. Die Verantwortung dafür liegt bei der Pfarrei.
- Die Pfarrei veröffentlicht dort, wo der Verdacht bekannt wurde, die Unschuld der beschuldigten Person.
- Die Pfarrei unterstützt durch Vertrauen und der Übergabe der bisherigen verantwortlichen Aufgaben.
- Bei Bedarf erhält die betroffene Einrichtung/das Team/der Mitarbeitende Unterstützung zum Beispiel durch Supervision/externe fachliche Hilfe.
- Dem Mitarbeitenden wird ohne Aufforderung die eigene Personalakte zur Einsicht vorgelegt. Belastenden Einträge wurden entfernt.
- Seelsorgerische Begleitung muss durch den Träger gewährleistet/organisiert werden.
- Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes.
- Nach Abschluss einer Krise erfolgt ein Abschlussgespräch.





Kapitel 11

Kooperationen/ Netzwerke

Damit im Fall von sexualisierter Gewalt schnell und angemessen geholfen werden kann, sind klare Kommunikations- und Beschwerdewege unerlässlich. Daher finden sich nachfolgend die Kontaktdaten von Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Insbesondere an nachfolgende Personen kann sich vertrauensvoll gewendet werden. Grundsätzlich sind alle pädagogischen Mitarbeiter und Seelsorgende in der Pfarrei ansprechbar.

Ansprechpartner/innen in der Gemeinde.

Leitender Pfarrer	Michael Ostholthoff Tel. 02364.9236-211 michael.ostholthoff@st-sixtus.de
Präventionsfachkräfte	Ansprechpartner auf der Homepage www.st-sixtus.de/praevention/unser-praeventionsteam
Kinderschutzfachkraft §8a Fachkraft, insoweit erfahrene Fachkraft	Caritasverband Datteln und Haltern am See Tel: 02364/109040

Ansprechpartner für Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch kirchliche Mitarbeiter	Sekr.kommission@bistum-muenster.de
Mitarbeitervertretung St. Sixtus	mav.st.sixtus-haltern@bistum-muenster.de Tel. 0176/43646400

Ansprechpartner/innen außerhalb unserer Pfarrei.

Nummer gegen Kummer „Elterntelefon“	0800.1110550 (kostenfrei und anonym)
Nummer gegen Kummer „Kinder und Jugendtelefon“	116111 oder 08001110333 (kostenfrei und anonym)
Externe Beratungsstelle zur Hilfestellung bei Einschätzung eines Verdachts und Unterstützung zur professionellen Bearbeitung eines Vorfalls sowohl für Betroffene, Beschuldigte, Täter/innen sowie Haupt- und Ehrenamtliche	<p>Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Max-Planck-Str. 36 45768 Marl Tel: 02365/690850</p> <p>Psychologische Beratungsstelle Rappaportstr.10 45768 Marl Tel: 02365/96760</p> <p>Psychologische Caritasberatungsstelle für Eltern, Kinder, und Jugendliche für das Dekanat Dorsten Halturner Straße 28 46284 Dorsten Tel: 02362/7411 erziehungsberatung@caritas-dorsten.de www.onlineberatung-caritas.de</p>

<p>Anonyme Beratung nach §8b</p>	<p>Jugendamt Stadt Haltern am See Dr.- Conrads-Str.1 45721 Haltern am See Tel: 02364/933-0</p> <p>PBZ - Psychologisches Beratungszentrum Kirchgasse 1 45721 Haltern am See Tel.: 02364/13200 E-Mail:info@pbz-haltern.de</p>
<p>Hilfeportal sexueller Missbrauch</p> <p>für Betroffene, Angehörige und soziales Umfeld sowie Fachkräfte</p>	<p>www.hilfeportal-missbrauch.de</p>
<p>Hilfetelefon "Sexueller Missbrauch"</p> <p>für betroffene Kinder und Jugendliche</p>	<p>0800.2255530 (kostenfrei und anonym) beratung@hilfetelefon-missbrauch.de</p>

Weitere Informations-/Hilfsangebote können zudem sein:

Beratungsstellenfinder, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen	www.nina-info.de
Klärt Mädchen und Jungen zwischen acht und zwölf Jahren über ihre Rechte und über sexuellen Missbrauch auf	www.trau-dich.de
Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs	www.beauftragter-missbrauch.de
Die Seite wendet sich an Menschen, die eine sexuelle Neigung zu Kindern beziehungsweise Jugendlichen spüren und nicht zu Täterinnen und Tätern werden wollen.	www.kein-taeter-werden.de



Kapitel 12

Qualitätssicherung

Um unsere Arbeit stetig zu hinterfragen und zu verbessern, unsere Konzeption kontinuierlich zu aktualisieren sowie das OSK (organisatorische Schutzkonzept) ständig zu reflektieren und auf Wirksamkeit zu überprüfen, finden folgende Qualitätsmerkmale für die pädagogischen Fachkräfte statt:

- pro Kindergartenjahr 3x pädagogische Planungstage zu verschiedenen Themenfeldern
- Unterweisungen zur Arbeitssicherheit, Datenschutz (Jahresanfang)
- Regelmäßige Auseinandersetzung mit dem OSK
- Leitfaden Überprüfung Schutzkonzept: 1x pro Kindergartenjahr (Jahresanfang) (Verhaltenskodex, Handlungsleitfaden, aktuelle Themen aus dem OSK)



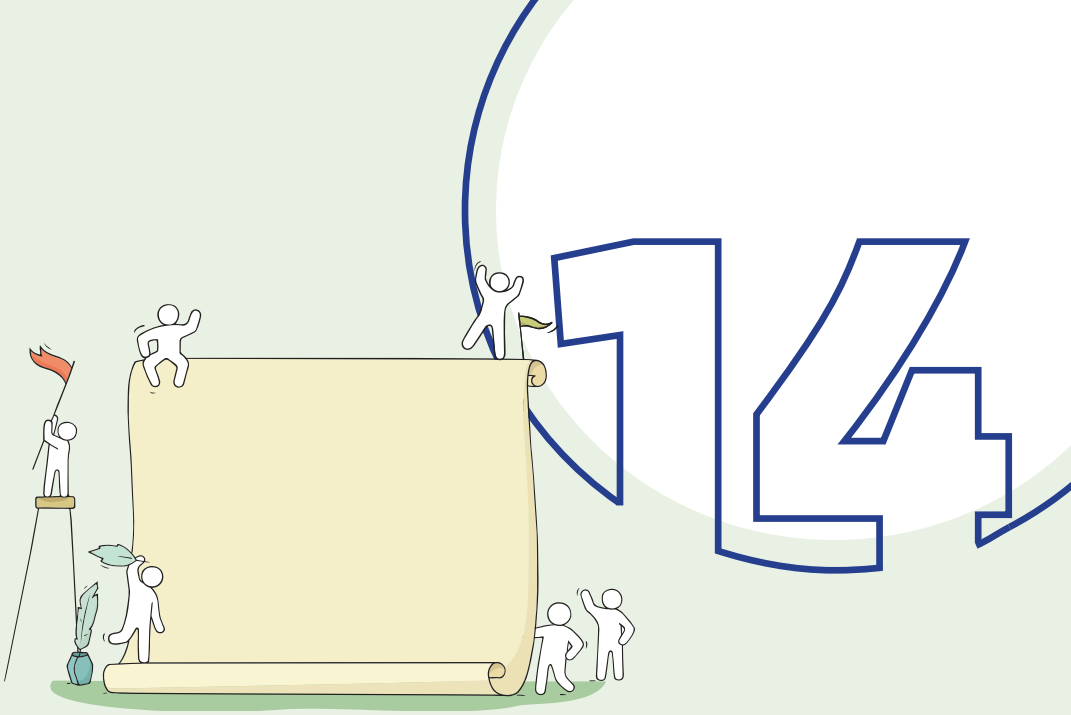
- Inhouse-Schulungen nach Bedarf bzw. auf Anordnung des Trägers
- Jährliche Mitarbeitergespräche
- Angebote von Teamcoaching, Supervisionen
- Fortbildungsmöglichkeiten stehen für Mitarbeiter zur Verfügung
- Erste-Hilfe-Kurs alle zwei Jahre
- Präventionsschulung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter (alle fünf Jahre)
- Teilnahme an unterschiedlichen Arbeitskreisen (Inklusion, Religionspädagogik, Praxisanleiter, soziale Medien, sexuelle Bildung)



Kapitel 13

Arbeitshilfe

- Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII (Landesjugendamt Westfalen, LVR-Landesjugendamt Rheinland, aktueller Stand: 29.10.2021)
- AUGEN AUF (Prävention im Bistum Münster, aktueller Stand: Dezember 2022)
- Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Sixtus (aktueller Stand: 12.02.2019)
- Konzeptionen der zehn Einrichtungen



Kapitel 14

Beschluss

Dieses Organisationale Schutzkonzept (OSK) wurde in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Mitarbeiter*innen, Einrichtungsleitungen, MAV, sexualpädagogischen Fachkräften, sowie den Verbundleitungen und der Präventionsfachkraft erarbeitet und durch den Kirchenvorstand der Pfarrei St. Sixtus in Haltern am See am 03.06.2025 in Kraft gesetzt.

Impressum:

Herausgeber: Katholische Kirchengemeinde
St. Sixtus Haltern am See
Gildenstraße 22 · 45721 Haltern am See
Tel. 02364.9236-0 · Fax 02364.9236-106
info@st-sixtus.de · www.st-sixtus.de

Konzeption und Design: www.gute-botschafter.de

Bilder: iStock



st·sixtus
katholische kirche in haltern am see

präventi  n
im bistum münster



**Katholische Kirchengemeinde
St. Sixtus Haltern am See**

Gildenstraße 22
45721 Haltern am See

Tel. 02364.9236-0

Fax 02364.9236-106

info@st-sixtus.de

www.st-sixtus.de



st·sixtus

katholische kirche in haltern am see